Wien Donnerstag den 23. November 1871. IV. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Von Gemeindezuständen.

Mitgetheilt vom Bezirkshauptmann G. in D.

Lieber Freund! Nach Deiner letzten Aeußerung wünschest Du, daß ich Dir einmal das Bild einer Dorfgemeinde vorführe, weil Du der Meinung bist, ich vermöge das um so eher, da ich auf meinen mannigfachen Wanderungen Gelegenheit genug gehabt habe, mir eine solche Kenntniß zu sammeln. Ich will es versuchen, Deinem Wunsche zu entsprechen; doch darfst Du nicht böse werden, wenn ich Deinen Erwartungen vielleicht nicht vollständig nachkomme.

Mir schwebt die Gemeinde N. vor. Als ich von der Landstraße abbog und den Feldweg einschlug, um nach N. zu gelangen, fand ich den Weg in recht trostlosem Zustande. Es hatte vorher etwas geregnet. Statt eines festen Weges fand ich einen äußerst kothigen, auf dem ich bis an die Knöchel einsank. Es ward mir nun so recht klar, weßhalb die Bewohner des Dorfes lange Stiefel trugen, und auch das weibliche Geschlecht sich derselben bediente; es fehlt ja an einem festen Boden, am Fundamente. Dieses könnte sicher nach und nach hergestellt werden, da auf den Aeckern hie und da Steine hervorlugen, welche man nur zu sammeln nöthig hätte, was auch dem Acker zu Gute kommen würde. Rechts und links stand hin und wieder ein verkrüppelter Obstbaum, den der Wind hin und herzauste, da ihm die Stange fehlte, die ihn hätte aufrecht halten können. Unterwegs begegnete mir eine Fuhre mit vier Kühen bespannt und mit frischem Futter beladen. Die Thiere waren kaum im Stande den nicht schwer beladenen Wagen in dem Kothe fortzubringen, und es stieg der Gedanke in mir auf, wie sie wohl fortkommen möchten, wäre der Wagen mit Getreide, Rüben, oder Kartoffeln beladen. Beim Eingange in das Dorf war der Koth am ärgsten, und es kostete mich große Mühe und Anstrengung, in dasselbe zu gelangen. Im Dorfe selbst war hie und da ein Stein sichtbar, sonst aber war die Hauptstraße in demselben so sehr mit Koth überhäuft, daß ich zu dem Glauben kam, hier fehle es an Hacken, Schippen und Besen, und das Reinigen der Straßen kenne man gar nicht. Ich dachte auch, man hat hier den Mist nicht nöthig, und überläßt das Düngen der Aecker wohl gar unserm Herrgott, denn leicht hätten sich 12 bis 15 Wägen mit dem Straßenkoth füllen lassen. Schmutzig genug kam ich in dem Gasthause an. Es war bereits Abend geworden, und eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Bewohner saß im Gastzimmer. Laut war die Unterhaltung. Der Bürgermeister und einige Gemeinderäthe fehlten unter andern nicht. Ich hörte dem Gespräche zu, und es drehte sich wie gewöhnlich um verschiedene Maßnahmen der Regierung; man trieb höhere Politik. Die Steuern seien unerschwinglich. Man muthe der Gemeinde zu, sich der Schule anzunehmen, die Kinder bis ins 14. Lebensjahr zur Schule zu schicken, für ein ordentliches Schulhaus zu sorgen, die Zahl der Lehrer und ihre Gehalte zu vermehren, einen festen Fahrweg vom Dorfe bis zur Landstraße herzustellen u. dgl. m. Ja, sprach der Bürgermeister, es wird immer toller. Unsere Vorfahren haben so lange gelebt und waren so lange zufrieden, ohne daß ihnen Derartiges zugemuthet worden wäre. Das alles ist unnöthig. Die Regierung weiß nicht, was sie will. Auch das Betteln will man verbieten, wir sollen sorgen, daß jeder Bewohner unseres Dorfes etwas ordentliches lerne, gerade als wenn es nicht genug wäre, wenn unsere Kinder das Vaterunser und englischen Gruß, höchstens auch noch den Rosenkranz wüßten. Aber das ist nun einmal Alles den Herren in der Stadt nicht mehr gut genug. So ging das Geplauder weiter, und die Seitel Bier wurden dabei fleißig geleert. Das Gemeindehaus welches ich am andern Morgen besuchte sah übel genug aus. Die Kanzlei war weit von dem Zustande der Ordnung entfernt. In zwei nicht sehr geräumigen Zimmern quälten sich die beiden Lehrer mit einer großen Anzahl von Kindern, verschieden an Alter und Geschlecht, ab. Wie die Lehrer mir mittheilten, fehlten viele der größeren Mädchen und Knaben, weil sie von ihren Eltern zum Arbeiten benützt würden. Das nicht sehr ferne stattliche, mit freundlichem Garten versehene Pfarrhaus ward von einem Pfarrer und zwei jüngeren Geistlichen bewohnt. Auf den Straßen gewahrte ich eine Anzahl Bettler, die fast von Haus zu Haus gingen (es war gerade Freitag), unter denen gar mancher war, dessen Aeußeres kräftig genug zu sein schien, um durch seiner Hände Werk sein Brod verdienen zu können, falls er in der Jugend etwas gelernt hätte. Die Häuser des Dorfes selbst verriethen bis auf einige wenige eine grenzenlose Sorglosigkeit. Die Dächer waren zum Theil mit halbverfaultem Stroh, zum Theil mit morschen Schindeln versehen. In der Gemarkung selbst schienen mir die Aecker gut und bei fleißigem Anbau recht ertragsfähig. Da und dort fand ich nicht unbedeutende Strecken unbebaut und auf meine Erkundigung hin ward ich belehrt, es seien das Weideplätze. Ich wette aber, daß auch nicht ein Stück Vieh von hier gesättigt des Abends in den Stall kommt, vielmehr nur den Dünger hinausgetragen hat.

Das ungefähr ist das Bild, welches sich meinem Gedächtnisse von der Gemeinde N. eingeprägt hat. Ich habe mich absichtlich auf weitere Einzelheiten nicht eingelassen, bin aber gern erbötig, Dir solche zu geben, solltest Du sie wünschen. Wie es aber in und um

N. aussieht, so sieht es um unzählige Gemeinden aus. Es geht hier genau so, wie in Amerika. Hat man das Thun und Treiben in einer größeren Stadt kennen gelernt, so kennt man sie alle, denn sie gleichen einander, wie ein Ei dem andern.

Willst Du Dir nun, lieber Freund, ein recht anschauliches Bild machen, wie es mit dem Aeußeren und Inneren einer Gemeinde bestellt sein könnte, ja sollte, so rathe ich Dir, das vor ganz Kurzem in 6 Auflage erschienene Büchlein: „Die glückliche Gemeinde zu Friedensthal, oder Andeutungen, durch welche Mittel es Friedensthal dahin brachte, daß daselbst Wohlstand und Zufriedenheit herrscht"; ein Beitrag zur Lösung der Frage: „Wie kann es besser werden?" von Dr. Franz Joseph Ennemoser in Wien, anzuschaffen, zu lesen, zu beherzigen und auch andere Menschenfreunde zum Anschaffen des Büchleins zu veranlassen, zumal es nur 50 kr. ö. W. kostet.

Damit Du ungefähr weißt, was der Verfasser uns in seiner Schrift sagt, so will ich Dir von dem Inhalte Einiges sagen. Er schildert die Lage seines Friedensthal, zeigt, wie die Wege durch die Einmüthigkeit und Thätigkeit der Bürger in bester Ordnung sind und erhalten werden; wie alle leeren Plätze mit Obstbäumen bepflanzt sind, wie die Wiesen bewässert werden, wie die Stallfütterung so vortheilhaft ist rc. Durch den Kindergarten, in welchem die Kinder, sobald sie allein laufen können, aufgenommen werden, wird es den armen Eltern möglich der Arbeit nachzugehen, und den älteren Geschwistern, regelmäßig die Schule besuchen und sich nützliche Kenntnisse erwerben zu können. In der niederen oder höheren Volksschule sammeln sie Vorkenntnisse für das Leben, welche nach dem Verlassen der Schule in der Fortbildungsschule erhalten und erweitert werden, da sie diese bis zum 18 Jahre besuchen. Die Lesevereine geben ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und die Gesangvereine zur Erholung und Bildung. Auch die Mädchen des Mittelstandes und der ärmeren Classe werden nicht vergessen, damit sie tüchtige Helferinnen der Hausfrauen und später solche werden können. Für Beschäftigung an Müssiggänger und Tagdiebe sorgt das freiwillige Arbeitshaus; für die Kranken und Schwachen das Krankenhaus und Hospital, für die Streitsüchtigen das Schiedsgericht. Die Mittellosen sucht man an die Gemeinde zu fesseln, indem man ihnen ein Stück Land zum Anbaue um geringen Zins gibt; für Ackerbau, Viehzucht, Obstbau, Bienenzucht rc. ist man mit Rath und That zur Hand. An den Gemeindeangelegenheiten nehmen Alle Theil. Leih- und Sparanstalt wie Versicherungen nach den verschiedenen Seiten werden gepflegt und zum Eigenthume der Bewohner gemacht. Alle Bürger fühlen sich als Menschen in edler Bedeutung des Wortes und hadern nicht um Nationalität oder Confession.

So habe ich die kurze Andeutung dieses trefflichen Buches gegeben und Du wirst mir nicht undankbar sein, Dich auf dasselbe aufmerksam gemacht zu haben. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß jede Gemeinde, der es darum zu thun ist vorwärts zu kommen, etwas für sie Ersprießliches in demselben finden wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß dem Jagdberechtigten verwehrt worden ist, in eingefriedeten Anlagen eines Grundbesitzers zu jagen, alterirt nicht die Verpflichtung des ersteren den in diesen Anlagen vorkommenden Wildschaden zu vergüten.

In einem Streite zwischen Franz K., Besitzer einer Baumschule zu Sp. und dem Jagdpächter Rudolph Sch. hinsichtlich Wildschadenersatzes war schon am 18. September 1862 sub. Z. 13.110 ein Staatsministerialerlaß erflossen, mit welchem grundsätzlich ausgesprochen wurde:

„Daß die Pflicht zum Wildschadenersatze nicht auf den Fall einer Beschädigung durch übermäßiges Anwachsen des Wildstandes oder überhaupt durch ein Verschulden im Sinne des a. b. G. B. beschränkt werden darf, sondern, wie der § 383 ebendort anordnet, nach den besonders diesfalls bestehenden Vorschriften beurtheilt werden muß, — daß ferner nach § 15 des Normales vom 28. Februar 1786, nach § 11 des Patentes vom 7. März 1849 und nach § 17 der nieder-österreichischen Statthaltereiverordnung vom 27. December 1852 L. G. Bl Nr. 473 den Grundbesitzern alle Wildschäden vergütet werden müssen, ohne daß dieses Recht auf Beschädigungen an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen beschränkt werden darf; endlich daß eine vorhandene Einplankung das Recht auf Wildschadenersatz um so weniger beeinträchtigen kann, als dadurch der Beschädigte seinerseits das Möglichste gethan hat, um sich vor Schaden und den Jagdberechtigten vor Verantwortlichkeit zu bewahren".

Im März 1865 hat K. neuerdings beim Bezirksamte St. um Erhebung des ihm in der Winterperiode 1864.5 in seinem Garten, in der Baumschule, auf den Felder und im Weingarten durch Hasenfraß zugegangenen Schadens gebeten, welcher von ihm auf 2650 fl. 63 kr. veranschlagt wurde.

Das Ergebniß der Schadenerhebungs-Commission war, daß der Wildschaden a) im eingefriedeten Garten mit 269 fl. 91 kr., b) im eingefriedeten Gemüsegarten mit 108 fl., c) in der eingefriedeten Baumschule mit 85 fl. 90 kr., und d) in der nicht eingefriedeten Anlage und auf dem Felde mit 24 fl. 73 kr., also zusammen mit 488 fl. 54 kr. bewerthet wurde.

Der Geklagte machte geltend, daß K. den Jägern nicht gestatte im Garten und in der Baumschule zu jagen und zu schießen.

Das Bezirksamt St. fällte hierauf die Entscheidung dahin, daß in Erwägung als durch die Commission die Schadhaftigkeit und Mangelhaftigkeit der Einfriedung der Gartenanlagen, des Gemüsegartens und der Baumschule constatirt worden, und somit dem Eindringen des Wildes nicht vorgebeugt war, und in der ferneren Erwägung, daß der Kläger K. den Jägern des Sch nicht gestatte, das eingedrungene Wild in seinen Anlagen zu erlegen, und daher selbst die Möglichkeit benahm, den Schaden zu verhüten, — der Jagdpächter Sch. nicht verhalten werden könne, den Schaden in dem eingefriedeten Garten, Gemüsegarten und in der Baumschule zu ersetzen. Sch. sei aber schuldig, den Wildschaden an den Bäumen und auf dem freien Felde im abgeschätzten Betrage von 24 fl. 73 kr. zu vergüten. Die Commissionskosten wurden beiden Pateien zu gleichen Theilen auferlegt.

Die Statthalterei bestätigte in II. Instanz dieses bezirksämtliche Erkenntniß mit Rücksicht auf die von den beeideten Schätzleuten ermittelten Umstände — vollinhaltlich.

Ueber den Ministerialrecurs des K. waren mit Entscheidung des Ministeriums des Innern ddo. 25. März 1866, Z. 4487 die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz aus formellen Gründen mit der Weisung aufgehoben worden, die Reassumirung dieser Schadenerhebungsverhandlung zu veranlassen. Diesem Auftrage war die zugleich das Meritum der Frage berührende Bemerkung beigefügt, „daß bereits mit dem Staatsministerialerlasse vom 18. September 1862, Z. 13.110 grundsätzlich die Vergütung auch der Wildschäden in eingefriedeten Gärten und Anlagen ausgesprochen worden sei".

Auf Grund der neuerlichen Verhandlung hat das Bezirksamt St. erkannt, „es sei mit Rücksicht auf den Umstand, daß K. selbst das Jagen und Schießen in seinen eingefriedeten Anlagen nicht zugeben zu können erklärt habe und daß sonach dem Jagdpächter die Möglichkeit benommen gewesen sei, Schäden zu verhüten, — abermals nicht in der Lage, den Jagdpächter zu einem Ersatze des Schadens in dem eingefriedeten Theile zu verhalten; derselbe sei nur schuldig, den Wildschaden auf freiem Felde per 24 fl. 73 kr. und einen Theil der Commissionskosten per 4 fl. 22 kr. zu ersetzen.

Die Statthalterei bestätigte die bezirksämtliche Entscheidung.

Das Ministerium des Innern hat in Folge weiteren Recurses des Klägers K. unterm 8. April 1871, Z. 3502 entschieden wie folgt:

„Das Ministerium findet die beiden unterbehördlichen Erkenntnisse aufzuheben und zu erkennen, daß der Jagdpächter Rudolph Sch. verpflichtet sei, dem Franz K. den ganzen, durch die Localcommission sichergestellten innerhalb und außerhalb der Einfriedungen erlittenen Wildschaden in dem durch die beeideten Sachverständigen erhobenen Gesammtbetrage per 488 fl. 54 kr. zu vergüten und die Kosten der Localcommission allein zu tragen.

Die Entscheidung wird dadurch begründet, daß die principielle Frage, ob ein Jagdinhaber verhalten werden könne, auch innerhalb der eingefriedeten Anlagen entstandenen Wildschaden zu ersetzen, bereits mit dem Ministerialerlasse vom 18. September 1862, Z. 13.110 im bejahenden Sinne entschieden, und daß mit dem Ministerialerlasse vom 25. März 1866, Z. 4487 ausdrücklich angeordnet worden ist,

diesen principiellen Ausspruch auch der Entscheidung über den vorliegenden Streitfall zu Grunde zu legen. Die mit Außerachtlassung der Ministerialweisung gefällten recurrirten Erkenntnisse*) eignen sich daher nicht zur Bestätigung, zumal der in denselben besprochene Umstand, daß Franz K. dem Jagdinhaber das Jagen des Wildes in seinen eingefriedeten Anlagen nicht gestatte, an der allgemeinen Pflicht des letzteren, jeden in seinem Jagdreviere vorkommenden Wildschaden zu vergüten, nichts zu ändern vermag; denn nach § 13 der Verordnung vom 27. December 1852, L. G. Bl. für Nieder-Oesterreich Nr. 473 gibt es auch andere Grundstücke, auf denen die Ausübung des Jagdrechtes nicht gestattet ist, und doch hat der Jagdinhaber auch den auf solchen Grundstücken entstehenden Wildschaden zu ersetzen.

Was die Kosten der Localerhebungen betrifft, so können dieselben auch nicht mit einem Theilbetrage auf K. fallen, weil er weder der schuldtragende, noch sachfällige Theil ist."

v. Pf.

Ueber den Umfang der Verfügungen, welche die politische Behörde Kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Communication auf Gemeindestraßen in Rücksicht auf die Construction solcher Straßen anordnen darf.

In Folge einer bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Beschwerde des Grundbesitzers M., daß der von Ch. nach X. führende Gemeindeweg nicht im gut fahrbaren und ungefährlichen Zustande sei, und nachdem die Gemeinde trotz erhaltener Aufforderung gezögert hatte, weitere Verbesserungen vorzunehmen, wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine commissionelle Erhebung unter Beiziehung eines k. k. Ingenieurs vorgenommen, bei welcher constatirt wurde, daß der Weg zwischen Ch. und X. in seiner Anfangs- und in seiner Endstrecke bereits drei Klafter breit angelegt und größtentheils mit Seitengräben versehen sei, und lediglich in seinem mittleren Theile in einer Länge von 280 Klaftern die Breite von Einer Klafter bloß für ein Geleise enthalte Von dem intervenirenden Ingenieur wurde als nothwendig erkannt, daß der Weg durchgehends auf drei Klafter erbreitet und Gräben an beiden Seiten durchgehends ausgeworfen werden. Weiter wurde es als zur Sicherheit der Fuhrwerke nothwendig bezeichnet, längs eines Steinbruches den Weg 18 Klafter lang mit Streifsteinen zu versehen, und dann auch darauf hingewiesen, daß der Weg an einzelnen Stellen planirt und die vorhandenen Vertiefungen in der Straße mit gröberem Schotter ausgefüllt werden.

Auf Grund der gepflogenen commissionellen Verhandlung hat die Bezirkshauptmannschaft den klagenden Grundbesitzer M., unter Anwendung des der politischen Bezirksbehörde nach § 21 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864 zustehenden Interventionsrechtes**) ermächtigt, „die Instandsetzung des Gemeindeweges von Ch. nach X. nach dem ihm mitgetheilten commissionellen Befunde auf Gefahr und Kosten der Gemeinde auszuführen, somit den Weg durchwegs auf drei Klafter zu erbreiten, durchgehends 18 Zoll breite Wasserabzugsgräben auszuheben, die bezeichnete Stelle mit Streifsteinen zu versehen und den Weg stellenweise zu planiren". Hievon wurde gleichzeitig die Gemeinde durch die Bezirkshauptmannschaft verständigt.

Gegen diese Verfügungen recurrirte nun die Gemeindevorstehung von Ch. und machte geltend, daß darüber, ob ein Gemeindeweg neu herzustellen oder ein bestehender zu erbreiten sei, gemäß § 14 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864*) die Gemeindevertretung zu entscheiden habe; daß es sich hier um keine schon bestehende Verpflichtung der Gemeinde handle, sondern um einen Beschluß der Gemeindevertretung, zu welchem letztere behördlich nicht genöthigt werden könne; daß es in Böhmen nirgends als Regel oder Vorschrift gelte, daß ein Gemeinde- oder Feldweg drei Klafter breit und mit 18 Zoll breiten Gräben versehen sein müsse; daß ferner der Gemeindeweg nach X., wie es ja von der abgesendeten Commission nicht in Abrede gestellt werden konnte, nach den bereits ausgeführten Reparaturen in gutem und fahrbarem Stande sich befinde.

Dieser Berufung der Gemeinde Ch. hat die Statthalterei Folge gegeben und unter Behebung des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses den M., insoweit derselbe die Erbreitung des von Ch. nach X. führenden Weges anstrebt, im Sinne des § 14, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. August 1864 an den competenten Gemeindeausschuß, eventuell gemäß § 35 des Straßenadministrations-Gesetzes vom 31. Mai 1866 an die autonomen Organe höherer Instanz gewiesen, und zwar dies mit der Begründung, daß nach dem Ergebnisse der commissionellen Erhebung der Gemeindeweg von Ch. nach X. dermalen fahrbar hergestellt sei und daß die von dem technischen Sachverständigen als nothwendig bezeichnete Erbreitung des Weges auf drei Klafter eine Neuherstellung involvire, bezüglich deren Ausführung die autonomen Behörden zu entscheiden haben.

Ueber den gegen diese Entscheidung vom Grundbesitzer M. ergriffenen Ministerialrecurs hat das Ministerium des Innern unterm 15. September 1871, Z. 12.836, den Ausspruch der Statthalterei, womit das Begehren des M. um Anordnung der Erbreitung des von Ch. nach X. führenden Gemeindeweges an die autonomen Organe gewiesen wurde, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 14 und 21 des Landesgesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. Bl. und der §§ 28, 35 und 37 des Landesgesetzes vom 31. Mai 1866, Nr. 41 L. G. Bl.**), bestätigt, jedoch erkannt, „daß, insoweit bei der commissionellen Besichtigung des in Frage stehenden Gemeindeweges constatirt wurde, daß es aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten nothwendig sei, den Weg längs des aufgelassenen Steinbruches in der Parcelle Nr. 163 mit Streifsteinen zu begrenzen, und daß es ferner zur Herstellung des Weges in fahrbaren Stand auch noch erforderlich erscheine, die Fahrbahn an einzelnen Stellen zu planiren und die vorhandenen Vertiefungen mit gröberem Schotter auszufüllen***), das Einschreiten der politischen Behörden auf Grund des § 21 des Landesgesetzes vom 12. August 1864 für gerechtfertigt erscheint und der Bezirkshauptmannschaft hienach aufzutragen ist, auf die Beseitigung dieser Straßengebrechen nach Maßgabe der bezogenen Gesetzesstelle anzudringen".

Km

---

*) Interessant ist es, daß hier das Ministerium den Gesichtspunkt betont, daß die unteren Instanzen an die Präjudicien des Ministeriums gebunden sind Allgemeine Geltung hat diese Anschauung in unserer Verwaltungspraxis wohl noch nicht erlangt. Man vergleiche zur Frage die diesfälligen Andeutungen im Aufsatze: „Ueber die Bildung des Verwaltungsrechtes durch die Praxis, insbesondere über die Bedeutung der Präjudicien", in Nr. 37 auf Seite 146 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift. Bem. d. Red

**) Der citirte § 21 lautet:

„Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen und die letzteren hievon ohne Verzug zu verständigen."

*) § 14 Alin. 2 lautet:

„Ob eine Straße oder ein Weg als Gemeindestraße oder Gemeindeweg zu unterhalten oder neu herzustellen sei, darüber steht die Entscheidung der Gemeindevertretung zu".

**) Das Straßenadministrationsgesetz vom 31 Mai 1866 enthält bestimmte Constructionsnormen über Dammbreite ꝛc. nur für die Anlage von Landesstraßen und von Bezirksstraßen, nicht aber auch derlei Normen für die Anlage von Gemeindestraßen. Die daher in dieser Beziehung nun zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Gesetzes lauten:

„§ 28. Die Verwaltung der Gemeindestraßen und Wege besorgt der Gemeindevorstand nach der Instruction der Gemeindevertretung. Er ist verpflichtet, diese Straßen und Wege, und besondere die Verbindungswege von Ort zu Ort, als auch alle darauf vorkommenden Bauobjecte jederzeit in einem gut fahrbaren und ungefährlichen Zustande zu erhalten, und bleibt bezüglich der Erfüllung dieser Pflicht dem Gemeindeausschusse verantwortlich.

§ 35 Ueber den Bau einer neuen Gemeindestraße beschließt nach Maßgabe der localen Bedürfnisse und Verhältnisse die Gemeindevertretung selbstständig.

§ 37. Wenn bei dem Bezirksausschusse das Ansuchen gestellt wird, die Herstellung eines Gemeindeweges als Gemeindestraße zu veranlassen, weil derselbe für die ganze Gegend eine besondere Wichtigkeit hat, insbesondere, weil derselbe die Verbindung mehrerer Gemeinden mit einem bedeutenderen Industrie- oder Marktorte herstellt, so hat der Bezirksausschuß wenn er dieses Ansuchen gegründet findet, zwischen den hierbei betheiligten Gemeinden eine Concurrenzverhandlung zu veranstalten und zu leiten. Wenn sich die betheiligten Gemeinden hierbei über die Richtung, Constructionsart und Beitragsleistung nicht vereinbaren können, so hat die Bezirksvertretung hierüber zu entscheiden".

***) Eine Anordnung über die Dammbreite dürfte die politische Behörde doch jedenfalls dann zu treffen berechtigt sein, wenn eben wegen ungenügender Dammbreite die Communication gehemmt wird. Wäre das nicht möglich, so wäre in solchem Falle die Ausübung des Interventionsrechtes überhaupt nicht möglich, das der Gesetzgeber doch (§ 21 Str. G.) in allen Fällen der Communicationshemmung geübt wissen will. Bem. d. Red

Die von Seite der k. k. Behörden vorzunehmenden Feilbietungen beweglicher Sachen unterliegen nicht der Genehmigung der Orts-Gemeindebehörde.

Anläßlich eines Falles, in welchem von dem Landesausschusse in Ober-Oesterreich in einer Weisung an die Gemeinde V. die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Militärbehörden zur Vornahme militär-ärarischer Licitationen die Bewilligung der Ortsgemeinde einzuholen haben, wurde vom Ministerium des Innern unterm 23. April 1871, Z. 4327, entschieden, daß die §§ 25, Z. 13 und 52 der oberösterreichischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864, insoweit nach derselben die Bewilligung und Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen im Wirkungskreise der Gemeinde liegt, auf jene Feilbietungen, welche von l. f. Civil- und Militärbehörden zur Veräußerung von ärarischen Sachen vorgenommen werden, keine Anwendung finden können.
v. Pf.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. October 1871, Z. 22.027, wegen Gebührenfreiheit für Evidenzhaltungseingaben der Beurlaubten und Reservemänner.

Eingaben, welche Beurlaubte oder Reservemänner instructionsmäßig über die Ankunft in ihre Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen und dergleichen lediglich zum Zwecke der Evidenzhaltung einbringen, kommt nach Tar. P. 44, lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zu.

Anderen Eingaben, z. B. Gesuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von den periodischen Waffenübungen kommt selbstverständlich diese Befreiung nicht zu.

Verordnung des Ministers des Innern vom 10. September 1871, Z. 15.125 betreffend Regulativ für Gifttransporte auf Eisenbahnen

Ich beehre mich Euer . . . . in die Kenntniß zu setzen, daß laut eines vom k. k. Handelsministerium an die Directionen sämmtlicher dem Ressort desselben unterstehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahnen gerichteten Erlasses vom 26. August l. J., Z. 6356/1557 das in Abschrift mitfolgende, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem königl. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen festgesetzte Regulativ für Giftstofftransporte auf Eisenbahnen, welches mit den bezüglichen Bestimmungen des norddeutschen Betriebsreglements im Einklange steht, mit 1. October l. J. in Wirksamkeit zu treten hat, daß jedoch für den Verkehr im Inlande die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, R. G. Bl. Nr. 193 vorgeschriebene, an sich ganz zweckmäßige Verpackungsweise für Arsenik auch fernerhin, aber nur mit der Modification beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift" versehen werde.

Regulativ wegen Versendung von Arsenicalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Arsenicalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Boden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik" (Gift) angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c. 2c.) wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präparat, Zinnober, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn und Antimonsche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden.

Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen 2c. 2c. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Personalien.

Seine Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 14. November den ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Andrássy zum Minister für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt und denselben gleichzeitig mit dem Vorsitze im gemeinsamen Ministerrathe betraut.

Seine Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 14. November den Grafen Lonyay zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannt und denselben von der Stelle eines gemeinsamen Finanzministers enthoben.

Seine Majestät haben dem k. und k. außerordentlichen Botschafter am großbritannischen Hofe Grafen Rudolph Apponyi taxfrei das Großkreuz des k. ungar. St. Stephans-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung Friedrich Matz v. Maltenau den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Wiener Steueradministration, Hofrathe Johann Hähnel anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben die Stelle des Vorstandes der Steueradministration in Wien dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Franz Roch verliehen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Concipisten Karl Böbretzky zum Bezirkshauptmanne II. Cl. in Mähren ernannt.

Seine Majestät haben dem Großhändler Dr. Gotthelf Karl Meyer die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Consuls der Republik Guatemala für Wien genehmigt.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußeren hat den bisherigen Honorar-Dollmetscher bei dem k. und k. Consulate in Canea Theodor A. Trifilli zum wirklichen Dollmetscher daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Adjuncten an der Sternwarte zu Genf k. k. Reservelieutenant Johann Palisa provisorisch zum Vorstande der Abtheilung Sternwarte am k. k. hydrographischen Amte zu Pola ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle in Kärnten mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 277.)

Hüttenadjunctenstelle bei der k. k. Bergdirection in Idria, provisorisch mit 800 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10percentigem Quartiergelde, gegen Caution, bis 30. December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Civilingenieursstelle, provisorische, mit 1200 fl. Gehalt, beim Tiroler Landesausschusse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 278.)

Zwei Concipistenstellen bei der niederösterreichischen Statthalterei für den Dienst der niederösterreichischen Landesschulbehörde mit je 800 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsclassen, bis 28. November. (Amtsbl. Nr. 278.)

Bezirkscommissärsstelle in Oberösterreich mit 800 fl. Gehalt und eventuell Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis 24. November. (Amtsbl. Nr. 278.)

Oberfinanzrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Böhmen mit 2500 fl. Jahresgehalt, eventuell 2100 fl., bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 279.)

Zwei Forstpraktikantenstellen beim k. k. Oberforstamte in Ebensee je mit dem Taggelde von 1 fl. 5 kr. ö. W., bis 17. December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.